

Erhebliche Schäden durch Gänse im Sinne von § 43 BnatSchG sind nicht nachgewiesen.

Fakt ist, das gänsebedingte Ertragsverluste in Deutschland und hier speziell in Niedersachsen in Höhe von 30–50 Prozent durch langjährige Feldstudien belegt sind.

Jagd als Mittel zur Schadensverhütung ist unwirksam und (kann) Schäden in der Landwirtschaft sogar steigern.

Dieses Argument widerspricht dem voranstehenden. Hans-Georg v. Campen, Träger der Niedersächsischen Umweltnadel, kommt in seiner umfassenden Studie zum Gänsemanagement 3 zu folgendem Urteil: „Damit Gänse und Schwäne die ausgewählten

Vertragsnaturschutzflächen als Äsungsflächen auch wirklich annehmen und auf den übrigen Flächen Flurschäden möglichst vermieden werden, ist ein durchdachtes Gänsemanagement von Nöten. Hierzu gehört in erster Linie die gezielte Bejagung (auch von Bläß- und Saatgans) ...“

Nach deutschem Recht besitzt das Jagdrecht der Grundeigentümer (Art. 14). Durch eine Einschränkung der Jagd würden geschützte Rechtspositionen erheblich beeinträchtigt. In diesem Falle wäre eine Entschädigungspflicht des Landes Niedersachsen gegenüber den betroffenen Jagdrechtsinhabern zu prüfen. Hier drohen hohe Kosten.

Bei der Gänsejagd kann die Erlegung von Individuen geschütz-

ter und z.T. stark bedrohter Arten nicht ausgeschlossen werden.

Das wissentliche Erlegen geschützter Arten ist selbstverständlich nicht zulässig und steht unter Strafe. Darüber hinaus ist eine solche Pauschalverurteilung nicht stichhaltig, da sie für fast jede menschliche Aktion in unserer Kulturlandschaft gilt.

Beispiel Autofahren. Alle 8 Kilometer stirbt ein Insekt an einem Auto. Folgerung: Es kann nicht ausgeschlossen werden, geschützte Insekten durch das Autofahren zu töten. Daher ist das Autofahren abzuschaffen. Die Unsinnigkeit dieser Argumentationskette ist für jeden einsichtig.

Zurück zu den Gänsen. Gerne wird in diesem Zusammenhang

die Zwerggans zitiert, weil sie der Blessgans ähnlich ist. Ihr internationaler Bestand wird auf 10.000–27.000 Stück geschätzt. Populationsstrend sinkend. Davon halten sich während der Zugzeit von Oktober–Februar rund 45–90 Stück in Deutschland auf. Daneben bevölkern aber noch 400.000 Tundra-Saatgänse, 45.000 Wald-Saatgänse, 425.000 Blessgänse, 130.000 Graugänse, 200.000 Weißwangengänse, 81.000 dunkelbäuchige Ringelgänse etc. ... die entsprechenden Rastgebiete. Die Wahrscheinlichkeit, unter dieser Vielzahl an Gänsen eine geschützte Zwerggans zu erlegen, geht rein mathematisch gegen Null!

Die Populationen von Wildgänsen nehmen nicht unbegrenzt zu, sondern sind dichtereguliert.

Ganz entkräftet

Die Besätze der Gänse in Deutschland steigen, mit ihnen auch die Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen. Trotzdem wird von Naturschützern die Abschaffung der Gänsejagd gefordert. Jann Bengen stellt den Argumenten des NABU jagdliche gegenüber.



Fotos: Helmut Pieper, Sven-Erik Arndt

Dies ist ein spannendes Argument, weil es nicht gegen die Jagd auf Gänse spricht, sondern gerade für die Jagd! Das übergeordnete Naturschutzziel ist die Erhaltung eines gesunden Gänsebesatzes. Auch der NABU lehnt eine nachhaltig Bejagung von Tierbeständen nicht ab.

Die populationsdynamische Forschung zeigt: Mit zunehmender Bestandsdichte steigt die Gesamtsterblichkeit. Sie ist umso höher, je mehr die Wasservögel ihren Lebensraum ausgefüllt haben und umgekehrt. Aus der Blessgansforschung von Dr. Helmut Krukenberg wissen wir: „267.968 Blässgänse wurden im Winter 2007/08 nach Alter differenziert – so viele wie nie zuvor! Der aus dieser Stichprobe ermittelte Jungvogelanteil von 11,1 Prozent war der drittniedrigste seit Beginn der Erfassungen 1961/62.“

Der Bruterfolg der Blessgänse war also in diesem Jahr sehr gering. Ein deutliches Zeichen für eine dichteabhängige Selbstregulation. Folgerung: Bevor sich die Gänsepopulation selbst reguliert, kann man verantwortlich einen Teil der Population jagdlich nutzen.

Durch die Zerstörung der Familienverbände wird das arttypische Verhalten schwer beeinträchtigt.

Bei diesem Argument werden menschliche Empfindungen auf Wildtiere übertragen. Lebenslange Paarbindung – Tod eines Partners – eine lebenslang trauernde Gans wird suggeriert.

Dem ist nicht so. In der Natur ist der Tod allgegenwärtig. Prädatoren, Seuchen, Unfälle, etc. tragen zu einem stetigen Sterben im Tierreich bei. Wildtiere sind an diese Umstände gewöhnt und tragen dem durch entsprechendes Verhalten Rechnung. Stichwort: Wieder- oder Umverpaarung. Zudem fehlt der wissenschaftliche Nachweis, worin sich die schwere



Foto: privat

Jann Bengen (Jhrg. 1966), geboren und aufgewachsen auf der Nordseeinsel Baltrum, seit 1983 Jäger: „Seitdem wir eine kontinuierlich wachsende Brutpopulation von Graugänsen auf unserer Insel haben, beschäftige ich mich intensiv mit der Ökologie dieser Tierart. Am Festland wird die Jagd auf Gänse immer wieder kontrovers und emotional diskutiert. Zur Versachlichung der Diskussion habe ich die relevanten wissenschaftlich Fakten zusammengestellt.“

arttypische Verhaltensbeeinträchtigung äußert.

Unzumutbare Beeinträchtigung des „Naturerlebnisses Gänsezug“ von nichtjagenden Naturnutzern. Viele Menschen würden in ihrem Recht auf ungestörte Naturbeobachtung beschnitten. Zusätzlich wird behauptet, dass „fachmännisch geführte Touristengruppen in jagdbefriedeten Gebieten nicht als Störfaktor in Erscheinung treten“.

Dieses Argument ist rein polemisch. Was ist „unzumutbar“? Haben nichtjagende Naturfreunde /-nutzer keine Möglichkeit mehr, Gänse zu beobachten? Das Gegenteil ist der Fall. Der NABU selbst bietet aufgrund der hohen Gänsevorkommen seit Jahren kommerzielle Bus-Touren zu den Rast- und Überwinterungsgebieten an:

Aktuelle Beispiele: „Gans nah“ – Gänse Safari mit der NABU-Naturschutzstation – Bus-Exkursion zu den Wildgänsen. Der NABU führt dazu aus: „Der Vorteil dieser Busexkursionen: Die arktischen Wildgänse, die hier

alljährlich überwintern, lassen sich so für beide Seiten stressfrei beobachten. Der Preis für die gut zweieinhalbstündigen Veranstaltungen liegt bei 14 Euro für Erwachsene und 8 Euro für Kinder.“

Jährlich werden zwischen November und Februar rund 2.000 Gäste durch die NABU-Naturschutzstation Niederrhein in Kranenburg zu den Gänserastplätzen befördert. Seit nunmehr 21 Jahren ein lohnendes Geschäftsmodell. Es ist klar, dass bei diesen Einnahmen kolportiert wird, dass Touristengruppen nicht als Störfaktor in Erscheinung treten.

In Schutzgebieten darf nur gejagt werden, wenn dies dem Schutzzweck entspricht. In den Kernzonen von Nationalparks und Biosphärenreservaten darf keinerlei Jagd stattfinden.

Der NABU widerspricht hiermit den geltenden rechtlichen nationalen und internationalen Bestimmungen, die unter Beteiligung aller Betroffenen und anhängspflichtigen Verbänden (auch dem NABU) unter einer gerechten Abwägung aller Interessenlagen festgeschrieben wurden.

Mehr zu Gänsen auf: www.djz.de

Beispiele: Im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist in der am strengsten geschützten Ruhezone die Jagd grundsätzlich erlaubt. Grund: Die Schutzziele werden nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Die EU-Vogelrichtlinie führt aus: „Einige Arten können aufgrund ihrer großen Bestände, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft Gegenstand einer jagdlichen Nutzung sein; dies stellt eine zulässige Nutzung dar ...“ Einen Sonderstatus für Schutzgebiete gibt es in der Richtlinie nicht.

Allein die Benennung als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung i.S. der Ramsar-Konvention oder die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Argument zur Beschränkung der Jagd aus. Grund: Die Schutzziele dieser Gebiete werden durch die Jagd nicht erheblich beeinträchtigt.

Fazit:

Die NABU-Hypothesen gegen die Jagd auf Wildgänse sind unter Berücksichtigung von belastbaren nationalen und internationalen Forschungsergebnissen aus dem Bereich Wasserwildjagd und Störökologie nicht haltbar und spiegeln nur ideologische Forderungen aus einem verkürzten Naturschutzgedanken wider.

- Gänse sind jagdbares Wild und werden nach ihrer Erlegung dem menschlichen Verzehr zugeführt.
 - Gänsejagd ist nachhaltig.
 - Die Jagd in Schutzgebieten ist mit dem EU-Recht vereinbar und stellt eine legitime Nutzungsform in NATURA-2000-Gebieten dar.
 - Die Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit versprechen ein solides, ethisch verantwortungsvolles Handeln bei der tatsächlichen Jagdausübung.
 - Eine Novellierung der Landesjagdgesetze ist nicht erforderlich.
- Jann Bengen